



DIE DEUTSCHE
BAUINDUSTRIE

**Verein zur Förderung
fairer Bedingungen am Bau e.V.**

**Nicht abdingbare
Angebots- und Vertragsbedingungen
im deutschen Spezialtiefbau**

- veröffentlicht im *Bundesanzeiger*
vom 6. Januar 2004, Seite 74/75,

geändert im *Bundesanzeiger*
vom 30. April 2005, Seite 6967 -

Der Verein zur Förderung fairer Bedingungen am Bau e.V. hat die nachfolgenden Angebots- und Vertragsbedingungen beim Bundeskartellamt als Konditionenkartell gemäß § 2 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB - Fassung 26. August 1998) angemeldet.

Nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 6. Januar 2004 und Ablauf der Widerspruchsfrist wurde das Konditionenkartell wirksam und zum 1. Mai 2004 für die Mitgliedsunternehmen bindend. Eine Änderung im Teil „A. Geltungsbereich“ wurde im Bundesanzeiger vom 30. April 2005 veröffentlicht und nach Ablauf der Widerspruchsfrist ebenfalls wirksam.

Ziel der nachfolgenden Angebots- und Vertragsbedingungen ist die Wahrung ausgewogener Vertragsbeziehungen im deutschen Spezialtiefbau auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Eine höhere Transparenz im Konditionenbereich fördert den Qualitäts- und Preiswettbewerb im Interesse von Auftraggebern und Auftragnehmern. Zugleich wird unangemessen einseitigen Risikoverlagerungen, die den Geboten von Treu und Glauben widersprechen, entgegengewirkt.

A. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Angebots- und Vertragsbedingungen gelten gegenüber Auftraggebern der Wirtschaft (Unternehmern). Die Angebots- und Vertragsbedingungen gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.

Die Angebots- und Vertragsbedingungen finden auf alle Verträge mit einem Spezialtiefbauanteil von mehr als 20 % der Bruttoangebotssumme Anwendung.

Die Konditionen gelten auch für Mitgliedsunternehmen, die sich an einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft mit nicht verpflichteten Unternehmen beteiligen. Macht der Spezialtiefbauanteil mehr als 20 % der Bruttosumme des Gesamtangebots aus, so beteiligen sich die Mitgliedsunternehmen an der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft nicht, wenn die nachfolgenden Angebots- und Vertragsbedingungen auf den Gesamtauftrag keine Anwendung finden.

Die Angebots- und Vertragsbedingungen gelten nur für Verträge auf Baustellen in der Bundesrepublik Deutschland.

B. Begriff Spezialtiefbau

Der Begriff Spezialtiefbau umfasst einen oder mehrere der nachfolgenden Vertragsinhalte :

nach Bauaufgaben

- komplette Baugruben oder Teile davon
- Verbauwände und Böschungssicherungen (Schlitz-, Pfahl-, Spundwände, Berliner Verbau, Schlitz-Dichtwände mit eingestellten Spundwänden, HDI-Unterfangungen etc.)
- Verankerungen (Anker, Steifen, Gewis, Zugpfähle, Gurtung)
- Sohlen (Unterwasserbeton-, Hochdruckinjektions-, Weichgelsohlen etc.)
- Erdaushub für Baugrube (Lösen, Laden und Beseitigen anfallender Böden innerhalb der Baugrube)
- Gründungen
- Pfähle (Großbohr-, Ramm-, Verdrängerpfähle, Duktile Pfähle, ROB-Säulen, Gewis, Kleinbohrpfähle etc.)
- Bodenverbesserungen (Rüttelstopf-, Rütteldruckverdichtung, CSV-Säulen, Mörtelsäulen)
- Abdichtungen (Dichtwände : Schlitz-Dicht-Wände, Schmalwände, Vibrosolwände / Sohlen)
- Unterfangungen (Hochdruckinjektions-, Feinstzementinjektionsunterfangung, Unterfangung mit chemischer Injektion)

-	Wasserhaltung, Grundwasserabsenkung (Schwerkraft-, Vakuumanlagen, offene Wasserhaltung, Dränagen)
-	Injektionen, Düsenstrahlarbeiten
nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C	
-	DIN 18300 Erdarbeiten
-	DIN 18301 Bohrarbeiten
-	DIN 18302 Brunnenbauarbeiten
-	DIN 18303 Verbauarbeiten
-	DIN 18304 Ramm-, Rüttel-, Pressarbeiten
-	DIN 18305 Wasserhaltungsarbeiten
-	DIN 18309 Einpressarbeiten
-	DIN 18313 Schlitzwandarbeiten
-	DIN 18314 Spritzbetonarbeiten
-	DIN 18321 Düsenstrahlarbeiten

C. Nicht abdingbare Angebots- und Vertragsbedingungen im deutschen Spezialtiefbau

C.1 VOB als Angebots- und Vertragsgrundlage

Bestandteil des Angebots und Vertragsgrundlage ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C, in der zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden Fassung.

C.2 Planungs- und Genehmigungsrisiko

Der Auftraggeber ist für die Erteilung der bauvorhabenbezogenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen sowie für deren rechtzeitiges Vorliegen verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Auftragnehmer die Beschaffung der für die Genehmigungserteilung notwendigen Unterlagen bzw. die Antragstellung obliegt, es sei denn, der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen handeln insoweit vorsätzlich oder grob fahrlässig pflichtverletzend.

C.3 Rechtzeitigkeits-, Richtigkeits- und Vollständigkeitsrisiko für Auftraggeberunterlagen

Der Auftraggeber hat für die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm dem Auftragnehmer vor und/oder bei Vertragsabschluss sowie während der Vertragsdurchführung für die Realisierung des Bauvorhabens zur Verfügung gestellten Unterlagen (Bauunterlagen wie Pläne, Massenberechnungen etc.) einzustehen.

C.4 Baugrundrisiko

- (1) Stellen sich bei der Vertragsdurchführung Abweichungen zu den im Vertrag enthaltenen Angaben betreffend Boden- und/oder Grundwasserverhältnisse heraus, so trägt der Auftraggeber die sich hieraus ergebenden nachteiligen Folgen.
- (2) Enthält die Ausschreibung keine oder keine eindeutigen Angaben zu den Boden- und/oder Grundwasserverhältnissen, so sind die von dem Auftragnehmer in seinem Angebot schriftlich festzulegenden Annahmen zu den vorgenannten Verhältnissen maßgebend und werden zur Vertragsgrundlage. Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

C.5 „Spartenrisiko“

Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten (z.B. erhöhter Arbeitsaufwand) und sonstige Nachteile (z.B. zeitliche Verzögerung), die dadurch entstehen, dass in der Ausschreibung Ent- und/oder Versorgungsleitungen nicht oder unzutreffend angegeben worden sind.

C.6 Systemrisiko

Der Auftraggeber hat für die nachteiligen Folgen eines von ihm dem Auftragnehmer vorgegebenen technischen Systems einzustehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Systemvorgaben nicht ordnungsgemäß umgesetzt.

C.7 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung der ihm übertragenen Leistungen geeignete Nachunternehmer einzusetzen.

C.8 Neuer Auftraggeber

Der Auftragnehmer stimmt einem Wechsel seines Vertragspartners nicht im Vorhinein zu.

C.9 Angebotsunterlagen / Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer behält sich an allen von ihm erstellten, bis zu seiner Beauftragung dem Auftraggeber überlassenen technischen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Beschreibungen, Kalkulationen) sämtliche Verfügungs- und Verwertungsrechte vor.

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die vorgenannten dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, insbesondere bei Sondervorschlägen, streng vertraulich zu behandeln sind. Sie dürfen nur zur Wertung des vorgelegten Angebotes des Auftragnehmers im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung verwendet werden.

C.10 Koordinierungsleistung

Wird dem Auftragnehmer die Koordinierung aller oder einzelner Baubeteiligter übertragen, so muss der Umfang dieser Leistung genau beschrieben werden; diese Leistung erfolgt nur gegen besondere Vergütung.

Der Auftragnehmer haftet nicht für unpünktliche und/oder mangelhafte Leistung der koordinierten Baubeteiligten. Für eigene Koordinierungsfehler haftet der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

C.11 Abnahmezeitpunkt

Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt durch den Auftraggeber und ist nicht vom Verhalten Dritter abhängig.

C.12 Vertragsstrafe

Wird eine Vertragsstrafe zu Lasten des Auftragnehmers vereinbart, so ist diese nur wirksam, wenn die Verwirklichung der Vertragsstrafe das Verschulden des Auftragnehmers voraussetzt.

D. Verbindlichkeit

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind unzulässig. Die Geschäftsbedingungen gelten gegenüber allen sonstigen Vertragsbestandteilen vorrangig.

E. Umsetzung

E.1 Die Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, allen Angeboten im Anwendungsbereich des Konditionenkartells die oben stehenden „Nicht abdingbaren Angebots- und Vertragsbedingungen im deutschen Spezialtiefbau“ beizufügen und mit folgendem Satz auf ihre Mitgliedschaft (Kartellbindung) hinzuweisen :

Wir sind Mitgliedsunternehmen des Vereins zur Förderung fairer Bedingungen am Bau e.V. und damit zur Einhaltung der beigefügten, beim Bundeskartellamt als Konditionenkartell wirksam angemeldeten „Nicht abdingbaren Angebots- und Vertragsbedingungen im deutschen Spezialtiefbau“ verpflichtet.

E.2 Im Rahmen eines Verhandlungsprotokolls ist hinsichtlich der Rangfolge der Vertragsunterlagen den Bedingungen des Konditionenkartells genüge getan, wenn nach einer Aufzählung der Vertragsbestandteile folgende Formulierung enthalten ist :

... soweit die vorstehenden Vertragsbestandteile den mit dem Angebotschreiben übermittelten „Nicht abdingbaren Angebots- und Vertragsbedingungen im deutschen Spezialtiefbau“ nicht widersprechen.



**DIE DEUTSCHE
BAUINDUSTRIE**

Herausgegeben vom

Verein zur Förderung

fairer Bedingungen am Bau e.V.

Haus der Bauindustrie

Kurfürstenstraße 129

10785 Berlin

Telefon : (0 30) 2 12 86 – 1 00

Telefax : (0 30) 2 12 86 – 2 40

e-mail : tiefbau@bauindustrie.de